

Satzung
des Obst- und Gartenbauvereins
Poxdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Poxdorf

und hat seinen Sitz in Poxdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein bezweckt - im Rahmen des Obst- und Gartenbaues - die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und der gesamten Landeskultur.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Anregung des Interesses für den Obst- und Gartenbau
 - b) die Förderung des Anbaus von Obst und Gemüse im eigenen Garten
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und sonstigen Vorhaben, welche geeignet sind, den Obst- und Gartenbau zu fördern
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zur Ortsverschönerung und zur Schaffung und Bewahrung eines naturnahen Landschaftsbildes.
2. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung des Beitritts

2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.
3. Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils am Jahresanfang, bei späterem Eintritt mit Beginn der Mitgliedschaft, durch Bankeinzug zu entrichten.
2. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
3. Ehrenmitglieder des Vereins haben keinen Beitrag zu entrichten.

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben
2. durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Jahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen
3. durch Ausschluß

§ 6 Ausschluß

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen vereinsschädigendem Verhalten
3. wegen Rückständen von Beiträgen oder sonstigen Forderungen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.
4. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Vereinsleitung. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht

mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, es hat Berufung gegen den Ausschluß eingelegt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluß der Vereinsleitung innerhalb von vier Wochen seit der Zustellung des Briefes durch Berufung an die Mitgliederversammlung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszweckes zu fordern
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern
2. die Satzung des Vereins zu befolgen
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten

§ 9 Organe des Vereins

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vereinsleitung
 - c) den Vorstand.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 11 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens sieben Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Über Punkte, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.
2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und für die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
 - c) die Änderung der Satzung
 - d) die Wahl der Vereinsleitung (§ 13 Ziff. 1)
 - e) die Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
 - f) die Bestellung eines Wahlausschusses sowie eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Entscheidung bei einer Anfechtung des Beschlusses über den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes (§ 6)
 - i) den Widerruf im Sinne von § 13 Ziff. 1.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Die Vereinsleitung - Aufgaben - Beschlussfassung

1. Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden) Vorstand
- b) dem 2. Vorsitzenden) Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier und
- e) mindestens fünf Beisitzern.

Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kann ein Vereinsmitglied nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, ist seine Wahl in die Vereinsleitung trotzdem möglich. Voraussetzung ist jedoch, daß das Mitglied schriftlich, mündlich oder telefonisch eingewilligt hat, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung von Mitgliedern der Vereinsleitung widerrufen, wenn sich diese einer groben Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen haben.

Der Vereinsleitung obliegt

- a) die Erledigung der Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einberufung zu den Sitzungen der Vereinsleitung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorsitzenden (siehe Ziff. 2) schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die Vereinsleitung verwaltet ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Die entstandenen Kosten werden jedoch ersetzt.

2. Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, hat die Versammlung und die Sitzungen einzuberufen, diese zu

leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Der Vorsitzende bestimmt den Termin und den Tagungsort der Versammlung und Sitzungen. Vereinsintern gilt, daß der Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 1.000 DM vertritt, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung oder der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Schriftführer

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt am Jahresende im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

4. Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf ohne Anweisung des Vorsitzenden keine Zahlungen leisten und hat insbesondere

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen
- b) die Jahresrechnung nach Jahresschluß so rechtzeitig zu fertigen, daß sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
- c) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten
- d) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

§ 14 Betriebsmittel - Geschäftsjahr

1. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für keinerlei Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern oder anderen Personen bei Benützung seiner Einrichtungen entstehen.

§ 16 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Poxdorf, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. September 1994.

1. Vorsitzender

Schriftführer

2. Vorsitzender

Kassier

weitere Mitglieder:

P. Hel
 Hans Bischo
 Otto Tenka